

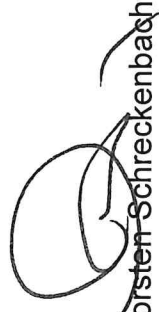
Besondere Situation in den Schulen ab 02.11.2020

Für Schulen und Kindertagesstätten gilt grundsätzlich weiterhin die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020 (AV Kita/Schule).

Sowohl in Schulen als auch in Kindertagesstätten wird der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen weiterhin aufrechterhalten.

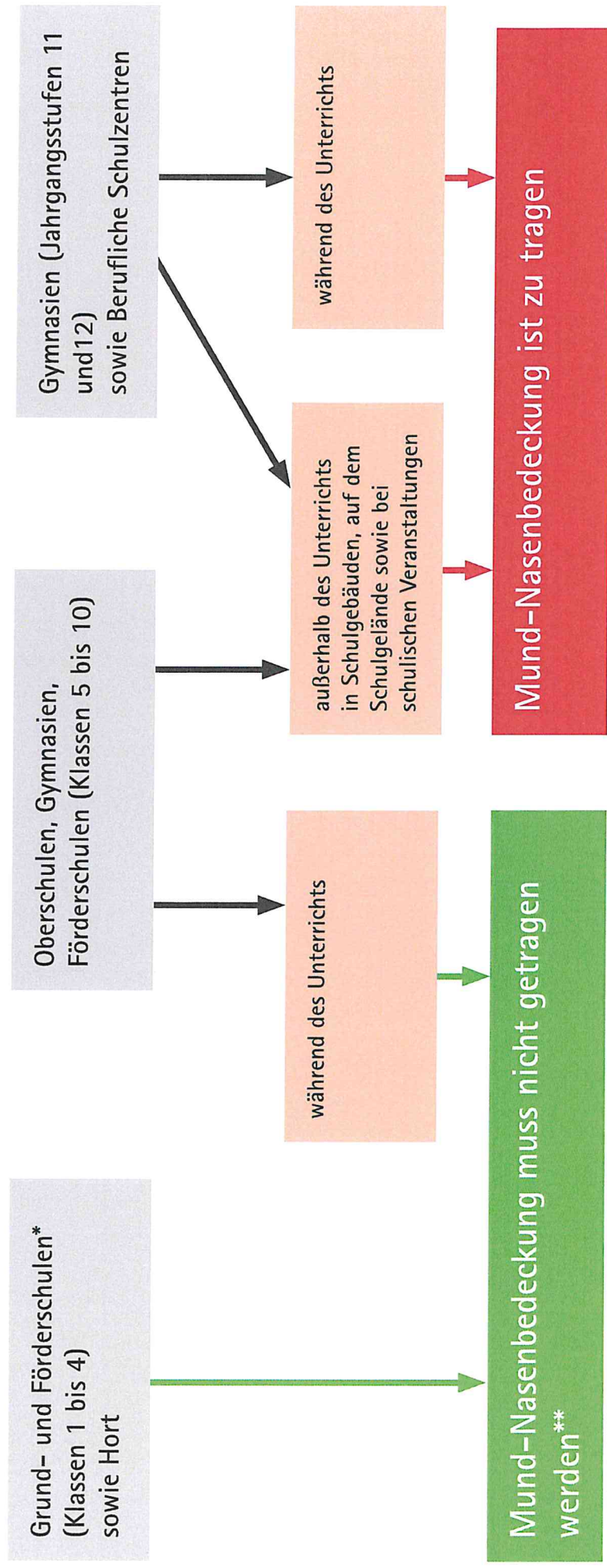
Gleichwohl sind ab 2. November 2020 folgende Besonderheiten in der Schule zu beachten:

- Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulen wird durch § 3 Abs. 1 Nr. 6 Corona-Schutz-Verordnung neu geregelt. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat dazu die als Anlage 2 beigefügte Grafik erstellt.
- Exkursionen zu außerschulischen Lernorten, Veranstaltungen mit externen Partnern, wie z. B. Elternabende, sind abzusagen.
- Ganztagsangebote (GTA) durch Lehrer können weitergeführt werden. GTA mit externen vertraglich gebundenen GTA-Kräften können im Sinne der Kontaktminimierung nicht stattfinden.
- Schulische Assistenzkräfte, darunter Inklusionsassistenten, können unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes uneingeschränkt weiter tätig sein. Das trifft gleichermaßen auf Schulsozialarbeiter, Sozialpädagogen, Praxisbegleiter, Berufseinstiegsbegleiter und Fellows von Teach First zu. Vermittelte ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte, Orts- und Gastlehrkräfte können unter Beachtung des Infektionsschutzes auch weiterhin an sächsischen Schulen tätig sein.
- Praxisberater an Oberschulen können ihre Arbeit im Bereich der Beruflichen Orientierung fortsetzen.
- Schülerpraktika sind abzusagen.
- Klassenfahrten sind nicht durchzuführen.
- Schwimmunterricht kann aufgrund der Schließung der Schwimmhallen nicht stattfinden.


Torsten Schreckenbach
Bürgermeister

Mund-Nasenbedeckung in der Schule - wer, wann, wo?

Immer dann, wenn die Abstände untereinander eingehalten werden, muss keine Mund-Nasenbedeckung getragen werden, ansonsten gilt:



* zutreffend auch für Werkstufe mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Unterricht sowie für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache im inklusiven Unterricht

** Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird außerhalb des Unterrichts an Grund- und Förderschulen weiterhin empfohlen und kann von den Schulen geregelt werden.

Diese Regelung gilt vom 2. bis 30. November 2020 für Schülerinnen und Schüler.